

DSV-WB Koordinator

Änderungen Wettkampfbestimmungen Wasserball

Der Fachausschuss Wasserball hat am 14. April 2007 in Plauen folgende Änderungen beschlossen, die mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten (Die Änderungen sind fett gekennzeichnet):

§319 Flaggen

Für die Sekretäre sind eine rote, eine weiße, **eine gelbe** und eine blaue Flagge mit den Maßen 0,35 x 0,20 m bereitzuhalten.

§ 308b Startrechtwechsel

Es gilt § 21 ff mit folgenden Einschränkungen:

(a) Ein Startrechtwechsel ist frühestens nach 12 Monaten zu jedem Termin zulässig (dies gilt nicht für die Bundesliga), jedoch darf nicht in den laufenden Wettbewerb einer Liga einschließlich Spielen oder Turnieren der Relegation oder des Aufstiegs ab LSV aufwärts gewechselt werden. Dies gilt auch für alle Wettbewerbe der Jugendklassen (LSV, LGr, DSV sind als Einheit anzusehen).

(b) Der Spieler einer Jugendklasse ist berechtigt, das Erststartrecht für seinen bisherigen Verein erst innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des laufenden Wettbewerbs der Jugendklasse niederzulegen.

(c) Bei einem Startrechtwechsel innerhalb der LEN (§ 22 (3)) sind die LEN- Transfer-Bestimmungen einzuhalten. **Zum Startrechtwechsel hat der abgebende Verein, wenn er Mitglied des DSV ist, der Lizenzstelle des DSV den Startrechtswechsel durch Vorlage des Startrechtwechselantrages, der Freigabebescheinigung, des Wettkampfpasses und des LEN Transferzertifikates sowie dem Nachweis der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,- Euro an den DSV anzuzeigen.**

§307a Spielbeobachter (neu)

Für amtliche Spiele können die Vorsitzenden der Fachsparte für ihren Zuständigkeitsbereich Spielbeobachter einsetzen. Die Spielbeobachter unterstützen die Schiedsrichter und Sekretäre ohne eigene Weisungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 306 Ausschreibung, Durchführungsbestimmungen

(2) Ausschreibungen bzw. Durchführungsbestimmungen sollen enthalten:

- Veranstalter, Ausrichter
- Teilnahmeberechtigung
- Spielsystem
- Spieldauer
- Austragungsort(e), Spielfeldmaße
- Spieltermin(e), Spielbeginn, Veranstaltungsabschnitte
- Rundenleiter
- Disziplinarberechtigter
- Kampfgericht, Turnierleiter, **Spielbeobachter**

- Termin für Meldung der Stammspieler
- Meldeschluss/Termin für Zusage der Teilnahme
- Meldeschluss
- Meldegeld
- Auf- bzw. Abstieg
- Auszeichnungen
- Anzahl der zu stellenden Kampfrichter
- Höhe der Ordnungsgebühr bei Nichtstellung von Kampfrichtern
- sonstige organisatorische Hinweise
- ggf. Genehmigungsvermerk

§ 321 Mannschaften

(2)

Beachte:

(a) Der Trainer darf, wenn seine Mannschaft den Ball besitzt und angreift, bis zur 5m-Linie coachen. Dabei muss er etwa 2 m Abstand vom Schiedsrichter halten und darf dessen Bewegungsfreiheit nicht behindern. Wechselt der Ball den Besitzer, muss der Trainer unverzüglich und schnellsten zur Bank zurückgehen. Wenn er den Schiedsrichter beleidigend kritisiert oder behindert, muss er durch Zeigen der gelben Karte verwarnet werden. ~~Er darf sich für den Rest des Spiels, mit Ausnahmen in den Pausen und nach einem Torgewinn, nur noch im Bereich der Bank bewegen, von der er seinen Spielern Anweisungen geben kann.~~ Bei weiteren Missachtungen durch den Trainer muss ihm die rote Karte gezeigt werden, und er muss den Wettkampfbereich verlassen.

§ 338 Ausschlussfehler

(10) ...

(Beachte:

Wenn ein Mannschaftsmitglied einen in dieser Bestimmung erwähnten Regelverstoß begeht und dieser begangen wird:

- während der Pause zwischen zwei Spielabschnitten oder
- während einer Auszeit oder
- vor Wiederbeginn eines Spiels nachdem seine Mannschaft ein Tor erzielt hat, muss der Spieler für die restliche Spieldauer vom Spiel ausgeschlossen werden; der betroffene Spieler darf **sofort** ersetzt werden;

~~nach einer Pause, wenn die Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers in Ballbesitz gelangt (wobei Ballbesitz die absolute Kontrolle über den Ball bedeutet) oder in allen anderen Situationen nach dem ersten Ereignis in Abs. 3.)~~

§ 338 Ausschlussfehler

(11) Ein Spieler darf keine brutale Handlung (auch Treten oder Schlagen des Gegners oder der Versuch, ihn in böswilliger Absicht zu treten oder zu schlagen) gegen einen Gegner oder Kampfrichter begehen, gleichgültig ob während des Spiels oder einer Pause zwischen zwei Spielabschnitten oder während einer Aus-Zeit. Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen und der gegnerischen Mannschaft muss ein Strafwurf zuerkannt werden. Der ausgeschlossene Spieler darf nach Ablauf von vier Minuten der tatsächlichen Spielzeit ersetzt werden. **Der Sekretär muss die der Kappenfarbe des Spielers entsprechende Flagge und die gelbe Flagge heben.**

§ 343 Spielprotokoll

- (1) Für jedes Spiel ist ein Spielprotokoll auf amtlichem Formblatt zu fertigen.
- (2) Der Ausrichter hat binnen drei Tagen (Poststempel) das Original dem Rundenleiter zu übersenden und nach Spielende den beteiligten Vereinen je eine Kopie auszuhändigen. **Der Rundenleiter hat der Lizenzstelle des DSV und den Vorsitzenden der Fachsparte der Landesverbände und Landesgruppen auf Anforderung innerhalb von zehn Tagen eine Kopie auszuhändigen oder das Original zur Einsicht zu übersenden.**
- (3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 ist mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu ahnden.

Manfred Dörrbecker